



► Nr. VO/2023/12234
öffentlich

Lübeck, 15.05.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Guido Kaschel (E-Mail: guido.kaschel@luebeck.de Telefon: 122-6900)

Neufassung der "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ gemäß Anlage 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz	Zustimmung
Lübecker Kreisverband der Sportfischer	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Seit alters her ist die Hansestadt Lübeck Inhaberin des Fischereirechts auf den Lübecker Gewässern. Die Hansestadt Lübeck gestattet privatrechtlich die Ausübung der Angelfischerei durch Angler:innen im Rahmen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ vom 01.12.1995, zuletzt geändert zum 01.10.2014.

Redaktionelle Änderungen

In den nachstehenden Paragrafen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ werden Textpassagen zu der Bezeichnung der Nutzergruppen u.ä. angepasst, um so entsprechend dem Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2019 (Geschäftsanweisung AGAll 1/68) das gesamte Spektrum der Geschlechter sprachlich abzubilden. Bei der Hansestadt Lübeck wird dabei einheitlich der Gender- Doppelpunkt (:) genutzt. Dieser wird in folgenden §§ angepasst.

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Redaktionelle Änderungen
- (4) Redaktionelle Änderungen

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Redaktionelle Änderungen
- (3) Redaktionelle Änderungen

§ 4 Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnisse

- (1) Redaktionelle Änderungen
- (2) Redaktionelle Änderungen

§ 5 Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Redaktionelle Änderungen
- (3) Redaktionelle Änderungen
- (8) Redaktionelle Änderungen

§ 9 Allgemeine Verbote

- (2) Redaktionelle Änderungen

§ 11 Angelbeschränkungen

- (1) c) Redaktionelle Änderungen
- e) Redaktionelle Änderungen

f) Redaktionelle Änderungen

§ 12 Fangstatistik

- (1) Redaktionelle Änderungen
- (2) Redaktionelle Änderungen

§ 13 Tierschutz

- (3) Redaktionelle Änderungen

§ 14 Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Redaktionelle Änderungen

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Redaktionelle Änderung
- (2) Redaktionelle Änderung
- (3) Redaktionelle Änderung

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Redaktionelle Änderung
- (4) Redaktionelle Änderung

Inhaltliche Änderungen

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten redaktionellen Änderungen werden die inhaltlichen Änderungen in nachstehenden Paragraphen erläutert. Den Wortlaut der inhaltlichen Änderungen sind der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 5 Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

In Abs. 6 wird festgelegt, dass nunmehr der Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. vertraglich geregelte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von „Erlaubnisscheinen zum Fischfang“ übernimmt.

§ 10 Örtliche Angelverbote

- (1) a und b sowie (3)

Das Angeln im Krähenteich und Mühlenteich ist grundsätzlich ganzjährig verboten, kann aber ausdrücklich zugelassen werden, wenn der Lübecker Kreisverband der Sportfischer e. V. dazu seine Einwilligung erteilt.

Die Angler:innen sollen kontrolliert die Möglichkeit haben, auf diesen beiden Gewässern zu angeln. Gleichzeitig kann eine Artenbestimmung durch Hegefischen vorgenommen werden. Ein regelmäßiger Fischbesatz für die Artenvielfalt ist geplant.

c) Im Dükerkanal bleibt das Angeln grundsätzlich verboten.

g) Auf Grund einer Textveränderung bei der Änderung der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ im Jahr 2012, entstand irrtümlich der Eindruck, dass das Angeln im gesamten Bereich des Dummersdorfer Ufer verboten ist. Es ist aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ (siehe Anlage 3) in einem genau bezeichneten Teilabschnitt ausdrücklich erlaubt. Um diesen Fehler in der Formulierung zu korrigieren und der Landesverordnung anzugleichen, wird diese Änderung vorgenommen.

(3) Der vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vorgeschlagene Textänderung bezüglich des Naturbades stimmen wir zu und werden die Formulierung in die Einwilligung des „Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V.“ übernehmen.

§ 11 Angelbeschränkungen

a) Die noch heute ausgeschilderten Angelplätze sind teilweise nicht mehr nutzbar. Der Uferbewuchs und die Umnutzung/Umbau zu illegalen Badestellen sowie die Nutzung der Freiflächen als Hundeauslauf und Hundebadestellen geben immer wieder Anlass zu Konflikten. Wir ändern den Wortlaut „*ausgeschilderten Angelplätze*“ in „*in der Anlage beschriebenen Angelplätze*“. Die in der Karte eingezeichneten „Angelbereiche“ werden durch den ausdrücklichen Vermerk, dass Ufer und Uferbewuchs nicht zerstört werden darf, begrenzt.

Zum besseren Verständnis für Bellyboot-Angler wird der Satz einzufügen: „*Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht benutzt werden*“.

b) Das Schleppangeln wird hier nochmal ausdrücklich verboten.
Um eine Kontrolle und Ahndung, auch durch die vom Kreisverband eingesetzten und durch das Land bestätigten Fischereiaufseher, zu ermöglichen, soll hier deutlich gemacht werden, dass die Mitnahme von Zelten und anderen Sachen, die nicht unmittelbar zur notwendigen Ausrüstung zählen, verboten sind. Bisher war das nur durch die Polizei und das Ordnungsamt möglich.

c) Auf der Wakenitz soll das Mitführen einer dritten Angel erlaubt werden.

d) Während des Heringsangelns ist es im Unterwasserbereich der Kaianlagen vereinzelt zu Verunreinigungen durch Fischschuppen gekommen. Die toten Heringe werden in einem Drahtsetzkescher an einem Seil schnell auf und ab bewegt und verlieren dabei einen großen Teil ihrer Schuppen. Das ist verboten, kann aber nur durch die Polizei und den Ordnungsdienst geahndet werden. Um aber auch eine Kontrolle/Ahndung durch die vom Kreisverband eingesetzten und durch das Land bestätigten Fischereiaufseher zu ermöglichen, soll ein Drahtsetzkescher in der Heringszeit verboten werden.

§ 13 Tierschutz

§ 13 wird entsprechend der Regelung in § 39 LFischG um die dortigen Nr. 3 und 4 ergänzt, wonach das Fischen mit der Handangel, das von Vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist, sowie das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Widerfangs mit der Handangel verboten ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die neue Fassung der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung der geänderten Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Anlage 2: Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck mit Darstellung der Angelplätze an der Wakenitz in Lübeck

Anlage 3: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Dummersdorfer Ufer“

Senatorin Joanna Hagen



Angelfischerei in der Hansestadt Lübeck

Synoptische Darstellung der geänderten
Nutzungsbedingungen über die Ausübung der
Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt
Lübeck

Anlage 1 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de



Anlage 1: Synoptische Darstellung der geänderten Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 29.11.2012, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2014 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümerin oder Eigentümer ist:
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der Stadtfischerinnen und Stadtfischer in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Anglerinnen und Angler erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
- Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.

(neu)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 7. Änderung zum 01.10.2014, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **XX.XX.2023** wie folgt neu gefasst:

§ 1 Fischereirecht und Gewässer

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren **Eigentümer:in** ist:
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der **Stadtfischer:innen** in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 3 Fischereiausübungsrecht

- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch **Angler:innen** erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
- Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.

- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Anglerinnen und Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Anglerinnen und Anglern mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen

- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (nachfolgend Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der dem Deutschen Angelfischerverband e.V. angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Angler:innen kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Angler:innen mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Angler:innen erteilt. Bei Antragstellung müssen Angler:innen im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt unter der Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, zu angeln.

Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln. Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer „Trave“ und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.

(8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 9 Allgemeine Verbote

(2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Anglerinnen und Angler haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10 Örtliche Angelverbote

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,

Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisschein zum Fischfang für die Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband oder autorisierten Angelfachgeschäften gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.

(8) Die Stadtfischer:innen sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 9 Allgemeine Verbote

(2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischer:innen zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Angler:innen haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10 Örtliche Angelverbote

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

a) im Krähenteich,

- b) im Mühlenteich,
- c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und Dassower See,
- d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
- g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlagen,

- b) im Mühlenteich,
- c) **im Dükerkanal,**
- d) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und Dassower See,
- e) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- f) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- g) **außerhalb des für Angler:innen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufers“ freigegebenen Bereichs.**
- h) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- i) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- j) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- k) von der Passatanlegebrücke,
- l) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,

- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze,
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber dem Bootsanleger für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

- m) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- n) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- o) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- p) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- q) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze,
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- r) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- s) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
- t) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- u) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- v) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber dem Bootsanleger für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(3) Abweichend von § 10 Ab. 1 a) und b), ist das Angeln für die Hege

§ 11
Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden. In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden. Jedoch ist im Fischereibeirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet. Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.
- c) Die Anglerinnen und Angler dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.

des Gewässers außerhalb des Naturbades gestattet, wenn für diese Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Kreisverband gestellt und vom diesen zugestimmt wurde.

§ 11
Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den in der Anlage 1 beschriebenen Angelplätzen aus geangelt werden. Das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht verwendet werden. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden. In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden. Jedoch ist im Fischereibeirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet. Andere als die hier genannten Fischereigeräte sowie das Schleppangeln sind nicht gestattet.

In dem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ freigegebenen Bereichs ist neben dem Angelgerät das Mitführen eines Angelschirms ohne zusätzlichen Windschutz sowie ein Angelstuhl erlaubt. Zelte, Planen, Schlafsäcke, Gerätschaften zur Zubereitung von Nahrung usw. dürfen zum Angeln in diesem Bereich nicht mitgeführt werden.
- c) Die Angler:innen dürfen in den Fischereibezirken II, III, und IV nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen. Im Fischereibeirk I (Wakenitz) sind drei Angeln erlaubt.

- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Hüntertorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Angler:innen haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.

- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Hüntertorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden. **Beim Heringsangeln ist das Mitführen eines Drahtsetzkeschers nicht gestattet.**
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die **Angler:innen** haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der **Eigentümer:innen** das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.

§ 12
Fangstatistik

- (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibeziirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband, hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer sicherzustellen.

§ 13
Tierschutz

- (2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Wettfischen,
- b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder

- (3) Die Lebendhaltung von Fischen ist nur gem. § 11 LFischG bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14
Mindestmaße und Schonzeiten

- (2) Für die Fischereibeziirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiornung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser

§ 12
Fangstatistik

- (1) Die **Inhaber:innen** einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibeziirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband, hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der **Wakenitzfischer:innen** und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper **Fischer:innen** sicherzustellen.

§ 13
Tierschutz

- (2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Wettfischen,
- b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
- c) das Fischen mit der Handangel, das von vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist,
- d) das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.

- (2) Die Lebendhaltung von Fischen ist gem. § 11 LFischG-**DVO** bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14
Mindestmaße und Schonzeiten

- (2) Für die Fischereibeziirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiornung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser Angelerlaubnis gefangen

Angelerlaubnis gefangen werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Anglerinnen und Angler verbindlich.

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich Anglerinnen und Anglern gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, einer Fischereiaufseherin bzw. einem Fischereiaufseher auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie ihr bzw. sein Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder,
 - c) durch ihr bzw. sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass sie bzw. er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Angler:innen verbindlich.

§ 15 Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseher:innen gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseher:innen sind verpflichtet, sich Angler:innen gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseher:in auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Angler:innen sind verpflichtet, Fischereiaufseher:innen auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie das Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaber:innen
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet haben oder,
 - c) durch ihr Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen geben, dass sie die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(4) Im Falle eines Widerrufs hat die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.10.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

(4) Im Falle eines Widerrufs haben die Erlaubnisscheininhaber:innen den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



Angelfischerei in der Hansestadt Lübeck

**Nutzungsbedingungen über die Ausübung der
Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt
Lübeck**

Anlage 2 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de



Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 7. Änderung zum 01.10.2014 werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.2023 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Fischereirecht und Gewässer

- (1) Diese privatrechtlichen Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei. Die Hansestadt Lübeck ist als Inhaberin von Fischereirechten befugt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümer:in ist:
 - a) Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich,
 - b) untere Trave und Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich Kanaltrave und Klughafen von der Geniner Straßenbrücke abwärts bis zur Mündung mit Einschluss der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne "Brodten-Ost") – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot,
 - c) Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen, Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave,
 - d) untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal.
- (3) Das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck an den in Absatz 2 genannten Gewässern ist unter dem 14.02.1948 in das Fischereibuch (früher Wasserbuch), das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geführt wird, eingetragen worden.
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der



Stadtfischer:innen in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2

Fischereibezirke

Die Gewässer sind zur Ausübung der Angelfischerei in die folgenden Bezirke eingeteilt:

- (1) Fischereibezirk I:
Die Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich.
- (2) Fischereibezirk II:
Untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser (einschl. Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen), Elbe-Lübeck-Kanal von der Geniner Straßenbrücke abwärts (mit St. Jürgenhafen und Klughafen), Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave.
- (3) Fischereibezirk III:
Die untere Trave von der Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser abwärts bis zur Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet, und zwar unter Ausschluss der Pötenitzer Wiek, deren westliche Grenze in Fischereibezirk V beschrieben ist.
- (4) Fischereibezirk IV:
Die untere Trave abwärts von der Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet und die Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne "Brodten-Ost") – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot. Die GPS-Koordinaten für die seewärtige Grenze des Fischereibezirks IV lauten:
 - a) 53° 58' 433 N 10° 57' 026 E
 - b) 54° 00' 912 N 10° 53' 267 E
 - c) 53° 59' 455 N 10° 50' 483 E
- (5) Fischereibezirk V:
Der Dassower See und die Pötenitzer Wiek, westlich begrenzt durch die Linie, die die Südspitze des Priwalls über den Spitzenstein hinaus mit dem südlichen Ufer der unteren Trave verbindet.



§ 3

Fischereiausübungsrecht

- (1) Das Fischereiausübungsrecht in den Fischereibezirken I bis V steht der Hansestadt Lübeck zu.
- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Angler:innen erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
 - a) Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)
 - b) Trave (Fischereibezirke II, III und IV)
 - c) Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (nachfolgend Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Angler:innen kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Angler:innen mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis zum Fischfang ersetzt eine für die Ausübung des Fischfangs gesetzlich besonders vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht.



§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis oder als Urlaubererlaubnis gem. § 6 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Angler:innen erteilt. Bei Antragstellung müssen Angler:innen im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, zu angeln. Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Erlaubnisscheins zum Fischfang ist, mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisschein zum Fischfang für die Angler:innen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubererlaubnis zum Fischfang bis zu zwei Mal im Kalenderjahr erhalten.
- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband oder autorisierten Angelfachgeschäften gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischer:innen sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.



§ 6

Geltungsdauer

Die Erlaubnis zum Fischfang kann

- (1) Personen, die einen Fischereischein besitzen, maximal für das laufende und die darauffolgenden zwei Kalenderjahre (sog. Jahreserlaubnis) oder
- (2) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, für die Dauer von höchstens 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (sog. Urlaubererlaubnis)

erteilt werden.

§ 7

Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis 11 darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden, das Angeln im Angelgewässer gem. § 3 Abs. 2 c) ist auch im Wasser stehend (z. B. mit Wathose) erlaubt.

§ 8

Entgelte für die Erlaubnisscheine zum Fischfang

Die Höhe des Entgelts für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang richtet sich nach der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischer:innen zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Angler:innen haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegen des Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.



§ 10

Örtliche Angelverbote

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

- a) im Krähenteich,
- b) im Mühlenteich,
- c) im Dükerkanal,
- d) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
- e) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- f) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschiffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- g) außerhalb des für Angler:innen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Dummerdorfer Ufers“ freigegebenen Bereichs.
- h) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- i) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
- j) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- k) von der Passatanlegebrücke,
- l) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,



- m) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
 - n) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
 - o) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
 - p) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
 - q) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
 - r) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
 - s) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
 - t) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
 - u) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
 - v) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in Travemünde das Angeln nur in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober verboten.
- a) im Uferbereich am Priwallbadestrand zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie im Uferbereich zwischen der Nordermole und dem Ende des Steinwalls (Bereich ehemalige Seebadeanstalt Möwenstein) nördlich des Rettungsturmes einschließlich der Badestege und der Seebrücke,
 - b) von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre) und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,



- c) ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 1 a) und b) ist das Angeln für die Hege des Gewässers außerhalb des Naturbades gestattet, wenn für diese Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Kreisverband gestellt und vom diesem zugestimmt wurde.

§ 11

Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den in der Anlage 1 beschriebenen Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Bellyboote dürfen im Naturschutzgebiet nicht verwendet werden. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.
- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden.

Jedoch ist im Fischereibezirk II Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sowie das Schleppangeln sind nicht gestattet.

In dem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der „Landverordnung über das Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer“ freigegebenen Bereichs ist neben dem Angelgerät das Mitführen eines Angelschirms ohne zusätzlichen Windschutz sowie ein Angelstuhl erlaubt. Zelte, Planen, Schlafsäcke, Gerätschaften zur Zubereitung von Nahrung usw. dürfen zum Angeln in diesem Bereich nicht mitgeführt werden.

- c) Die Angler:innen dürfen in den Fischereibezirken II, III und IV nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen. Im Fischereibezirk I (Wakenitz) sind drei Angeln erlaubt.



- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtortorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden. Beim Heringsangeln ist das Mitführen eines Drahtsetzkeschers nicht gestattet.
 - e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Angler:innen haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
 - f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer:innen das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 12

Fangstatistik

- (1) Die Inhaber:innen einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibezirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungsline zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer:innen und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer:innen sicherzustellen.



§ 13

Tierschutz

- (1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Wettfischen,
 - b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
 - c) das Fischen mit der Handangel, das von vornherein nur auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist,
 - d) das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.
- (3) Die Lebendhaltung von Fischen ist nur gem. § 11 LFischG-DVO bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14

Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Im Fischereibezirk IV zwischen Nordermole und Südermole seewärts gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Küstenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Fischereibezirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser Angelerlaubnis gefangen werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Angler:innen verbindlich.



§ 15

Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseher:innen gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseher:innen sind verpflichtet, sich Angler:innen gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseher:in auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Angler:innen sind verpflichtet, Fischereiaufseher:innen auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie das Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16

Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn besondere Belange dieses erfordern, insbesondere kann sie die Zahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken.
- (2) Einschränkungen begründen keine Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Hansestadt Lübeck.
- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaber:innen
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet haben oder
 - c) durch ihr Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen geben, dass sie die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzen.
- (4) Im Falle eines Widerrufs haben die Erlaubnisscheininhaber:innen den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.
- (5) Der Kreisverband ist von der Entscheidung der Hansestadt Lübeck zu unterrichten.



§ 17

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Angelfischerei sind bei der Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, zu beantragen und werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von dort genehmigt.
- (2) Für den Fischereibezirk I sind die Anträge über den Kreisverband an die Hansestadt Lübeck zu stellen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2023

Der Bürgermeister

www.URL-luebeck.de





Naturschutzgebiet

Dummersdorfer Ufer

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Dummersdorfer Ufer“

Anlage 3 zur Vorlage VO/2023/12234

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 5 Planen und Bauen
5.691 Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de
www.luebeck.de



juris-Abkürzung: DummersNatSchGV SH
Ausfertigungsdatum: 13.12.1991
Textnachweis ab: 01.01.2003
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 1992, 6
Gliederungs-Nr: 791-4-132

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer"
Vom 13. Dezember 1991

Zum 16.05.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 5 Abs. 2 LVO v. 21.11.2022, GVOBl. S. 956)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer" vom 13. Dezember 1991	01.01.2003
Eingangsformel	01.01.2003
§ 1 - Erklärung zum Naturschutzgebiet	22.02.2019
§ 2 - Geltungsbereich	22.02.2019
§ 3 - Schutzzweck	01.01.2003
§ 4 - Verbote	01.01.2003
§ 5 - Zulässige Handlungen	01.01.2023
§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen	01.01.2003
§ 7 - Ordnungswidrigkeiten	01.01.2003
§ 8 - Inkrafttreten	01.01.2003
Anlage:	01.01.2003

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes verordnet der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 4;

aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Die Steilküstenlandschaft des westlichen Traveufers und ein Teil der Wasserfläche der Trave auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zwischen dem Travemünder Skandinavienkai im Norden und dem Metallhüttenwerk Herrenwyk im Südwesten werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Dummersdorfer Ufer" unter Nummer 55 in das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 342 ha groß und umfaßt in den Gemarkungen

1. Ivendorf, Flur 3,
die Flurstücke 8/4, 9/1, 19/1, 20, 21, 23/1, 24/1, 27/11, 41/2, 45/1, 46/1, 47/1 teilweise, 48/2 teilweise, 49/2, 49/3, 50/7 teilweise, 51/6 teilweise, 55, 56, 61/1 teilweise, 65/1, 158/43, 160/53, 161/60,

2. Dummersdorf,
 - a) Flur 3,
die Flurstücke 6/1, 7/2, 9/2, 10, 27, 28/1 teilweise, 30/2, 32/1, 32/2, 32/3, 49/1 teilweise, 50/1 teilweise,

 - b) Flur 4,
die Flurstücke 17/1, 18/2, 18/3, 20/3, 21/9, 21/10, 22/3, 23/1, 23/2, 24, 25, 27/1, 27/3, 28/1, 31/1, 36/3, 46, 48, 49/1, 50/1, 55/3 teilweise, 71/4, 75, 89/22, 107/44 teilweise, 108/44, 114/29, 117/39,

 - c) Flur 5,
die Flurstücke 4/1 teilweise, 5/1, 6/2, 17/1 teilweise, 32/3, 32/4, 34/5, 37 teilweise, 38, 63/35,

 - d) Flur 6,
die Flurstücke 54/7 teilweise, 56, 59/1 teilweise, 67, 71, 72, 73, 83, 92/4, 100/6 teilweise, 111/1 teilweise, 123 und

3. Trave und Dassower See,
 - a) Flur 2, das Flurstück 1/40 teilweise,

 - b) Flur 5, das Flurstück 1/20 teilweise,

 - c) Flur 6, das Flurstück 1/14 teilweise und

 - d) Flur 7, das Flurstück 1/18 teilweise.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 a bis 5 a, im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Oberste Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Oberste Jagdbehörde -, 2300 Kiel,
2. Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - Untere Landschaftspflegebehörde -, 2400 Lübeck,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der dauerhaften Sicherung eines für Schleswig-Holstein biogeographisch herausragenden Lebensraumes im Grenzbereich von subkontinental und ozeanisch verbreiteten Pflanzen- und Tierarten. Es besteht im wesentlichen aus einem wärmeexponierten Steilufer der Trave in einer sandig-kiesigen Grundmoränenlandschaft und den angrenzenden Lebensräumen oberhalb des Steilufers, am Ufer und im Flachwasserbereich der Trave. Das Gebiet ist von herausragender naturkundlicher Bedeutung durch seine zum Teil hochspezialisierte, seltene und artenreiche Pflanzenwelt und eine besonders störungsanfällige Tierwelt auf wärmeexponierten Trockenrasen, in Niederwäldern, Hangsickerquellen, Erlenbrüchen, auf Brach- und Grünlandflächen sowie in Buchten und auf Wasserflächen der Trave.

(2) In dem Naturschutzgebiet sind die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur dauerhaft und vollständig zu erhalten. Schutzzweck ist die dauerhafte Existenzfähigkeit der Arten und Lebensgemeinschaften zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt und der Erhalt sowie die Entwicklung kulturhistorisch geprägter Lebensräume. Nutzungsbedingte Störeinflüsse sind auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren. Die Erlebbarkeit der Natur ist für den Menschen zu ermöglichen, sofern hierdurch die zu schützende Natur nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sofern es zum Schutz dieses Gebietes oder seiner Teilbereiche, insbesondere zur Erhaltung, zum Schutz und der Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern oder Grundwasserabsenkungen des oberflächennahen Grundwasserleiters vorzunehmen;
8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. die Wasserflächen mit Ausnahme der Trave mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;

17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege und Plätze zu fahren, zu parken oder zu reiten.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete landwirtschaftliche Bodennutzung der im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindlichen Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein sowie Maßnahmen auf Anordnung der unteren Landschaftspflegebehörde auf den Flächen, die im Rahmen der Hafenerweiterung am Skandinavienkai in Travemünde als Ausgleichsflächen festgesetzt sind;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als
 - a) Acker genutzten, in den Abgrenzungskarten kariert dargestellten Flächen mit der Einschränkung, daß ein 10 m breiter Randstreifen weder bearbeitet noch genutzt werden darf und chemische Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere Stoffe nicht ausgebracht werden dürfen;
 - b) Grünland genutzten, in den Abgrenzungskarten in waagerechter Schraffur dargestellten Flächen; nicht zulässig ist das Umbrechen des Grünlandes sowie das Aufbringen von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder anderen Stoffen;
3. die den Schutzzweck berücksichtigende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; nicht zulässig ist es,
 - a) die Jagd auf Wasserwild auszuüben;
 - b) Wildäcker anzulegen;
 - c) geschlossene Hochsitze zu errichten oder Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Trave durch die Berechtigten im Rahmen der Satzung über die Ausführung des Fischereirechtes der Hansestadt Lübeck vom 14. Juni 1982 in der Fassung vom 25. September 1986, so-

- weit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind, mit der Einschränkung, daß der Fischfang mit der Handangel vom Ufer der Trave aus nur an den Uferabschnitten zulässig ist, die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten in Kreuzsignatur dargestellt und in der Örtlichkeit gekennzeichnet sind;
6. die nach § 38 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer unter Beachtung des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes;
 7. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
 8. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Fünften Teiles des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 27. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten; nicht zulässig sind solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;
 9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 10. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
 11. der Betrieb und die Unterhaltung der Grundwassermeßstelle am Stülper Huk;
 12. das Betreten der Langremenkoppel im südwestlichen Teil des Naturschutzgebietes;
 13. das Betreten und das Lagern am Tage auf der von der unteren Landschaftspflegebehörde in der Örtlichkeit gekennzeichneten Liegewiese nördlich des Hirtenberges;
 14. das Betreten des Strandes auf einer Breite bis zu 3 m parallel zur Wasserlinie der Trave im Bereich der beiden, in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Strandabschnitte;
 15. das kurzzeitige Anlanden am Tage mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft im Bereich des in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Uferabschnittes;
 16. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Landschaftspflegebehörde im Einvernehmen mit dem Landes-

amt für Umwelt als oberer Landschaftspflegebehörde durchführt oder durchführen läßt oder die im Rahmen der Anordnungen der obersten Landschaftspflegebehörde durchzuführen sind.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landschaftspflegegesetzes.

(3) In Abständen werden die Auswirkungen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen auf die in § 3 beschriebenen Ziele der Verordnung und die Notwendigkeit geprüft, die Zulässigkeit einzelne Handlungen einzuschränken oder auszuweiten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 18,
2. bei einer Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt

- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert oder Grundwasserabsenkungen des oberflächennahen Grundwasserleiters vornimmt;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
 15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Wasserflächen mit Ausnahme der Trave mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
 16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
 17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
 18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege und Plätze fährt, parkt oder reitet;
 19. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a den 10 m breiten Ackerrandstreifen bearbeitet oder nutzt oder chemische Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere Stoffe ausbringt;
 20. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b die Grünlandflächen umbricht sowie Dünger, Pflanzenschutzmittel oder andere Stoffe aufbringt;
 21. § 5 Abs. 1 Nr. 5 und außerhalb der festgelegten und gekennzeichneten Uferabschnitte den Fischfang mit der Handangel vom Ufer der Trave oder vom Boot aus ausübt;

22. § 5 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb der festgelegten und gekennzeichneten Uferabschnitte den Strand betritt;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 15 außerhalb des gekennzeichneten Uferabschnittes mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft anlandet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in den Absätzen 1 und 2 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Dummersdorfer Ufer" in der Gemarkung Dummersdorf im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 13. November 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), außer Kraft.

Anlage:



